

Eing. 14. April 2025

Zl.....

Auskünfte: Kurt Gräßl, T +43 5574 4951 52214, 4. Stock, Zimmer Nr 423

Zahl: BHBR-II-1301-68/2023-39

Bregenz, am 10.04.2025

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Bezau erhielt nach Abwicklung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 20.09.2023, Zl BHBR-II-1301-68/2023-31, ua die Baubewilligung und Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung einer neuen Tennisanlage mit gastronomisch genutztem Clubheim auf den Liegenschaften Gst-Nrn 801, 803, 806, 3057, 3058/3 und einer neuen Teilfläche aus Gst-Nr 3307, jeweils KG Bezau (Parzelle Staudenhof).

Die Tennisanlage ist zwischenzeitlich im Wesentlichen fertiggestellt.

Bei der Flutlichtanlage stehen jedoch folgende nennenswerte Änderungen zur Disposition:

- Es sollen nur noch die nördlichen zwei Spielfelder mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden.
- Die Mastabstände in Längsrichtung sollen von 13 auf 18 m erhöht werden.
- Die Masten sollen 5 m höher (nunmehr 12 m) ausgeführt werden.
- Zur Reduzierung der Schattenbildung soll der Betrieb als Gesamtanlage erfolgen.

Mit Eingabe vom 10.03.2025, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 18.03.2025, ersucht die bevollmächtigte Planverfasserin Jürgen Haller GmbH, Mellau, im Namen und Auftrag der Marktgemeinde Bezau um Erteilung einer ergänzenden bau- und landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung für die in Rede stehenden Änderungen bei der Flutlichtanlage.

Nach Maßgabe der beigebrachten Projektsunterlagen wird über diese Ansuchen hiemit eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 06. Mai 2025,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

10:30 Uhr im neuen Tennisclubheim,

anberaamt.

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/bhbbregenz | www.vorarlberg.at/datenschutz
bhbbregenz@vorarlberg.at | T +43 5574 4951 0 | F +43 5574 511 952095

Für Verfahrensbeteiligte (zB Nachbarn, Sachverständige, ...) besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, auf digitalem Wege Projektunterlagen anzufordern. Kontaktdaten: Planungsbüro Haller, Tel: +43 5518/20 184, bzw E-Mail: office@juergenhaller.at.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Bezau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist,
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,

- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Kurt Gräßl

Veröffentlichung Amtstafel und Veröffentlichungsportal von 15.04.2025 bis 06.05.2025

